

**13. Oktober 2014**

**Mindestlohn – auch der Auftraggeber haftet!**

In § 13 des neuen und vieldiskutierten Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) findet sich ein lapidarer Verweis auf § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes – dieser hat es aber in sich. Hiernach haftet ein "*Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen*"! Auch wenn die Haftung auf "*den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung ... auszuzahlen ist (Nettoentgelt)*" beschränkt ist, birgt diese Vorschrift ein enormes wirtschaftliches Risiko, insbesondere bei größeren oder langfristigen Projekten und Vorhaben.

Wir beraten Sie gerne zu der Frage, ob und wie Sie sich gegen dieses Risiko vertraglich absichern können.

[www.heussen-law.de](http://www.heussen-law.de)

**Kontakt**

Meike Weinheimer  
Marketing  
HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Brienner Straße 9 / Amiraplatz  
80333 München

Telefon: +49 (89) 290 97 443  
Fax: +49 (89) 290 97 100  
E-Mail: meike.weinheimer@heussen-law.de